



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Markus Ganserer, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Dr. Christian Magerl, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

(Drs. 17/15590)

hier: Umweltverträglichkeitsprüfung bei Schnellstraßen

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 7 eingefügt:
 - „7. Art 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Nr. 1 eingefügt:
 - „1. eine mehrspurig ausgebaute Straße neu gebaut wird und diese eine Schnellstraße im Sinn der Begriffsbestimmung des europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 ist.“
 - b) Die bisherigen Nrn. 1 bis 3 werden die Nrn. 2 bis 4.“
2. Die bisherigen Nrn. 7 bis 23 werden die Nrn. 8 bis 24.

Begründung:

Im Streit um den Ausbau des Frankenschnellwegs in Nürnberg hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) auf die Vorlage des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) am 24. November 2016 entschieden, dass nach europäischem Recht mehrspurig ausgebaute Straßen auch dann als Schnellstraßen einzustufen sind, wenn sie keine „Hauptstraßen des internationalen Verkehrs“ sind oder durch ein Stadtgebiet führen. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann nach dieser Entscheidung auch bei einer geringeren Länge als 10 km gegeben sein, wenn es sich um eine Schnellstraße nach EU-Recht handelt. Der bayerische Gesetzgeber ist daher aufgerufen, das Bayerische Straßen und Wegegesetz, das bislang eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) an die Länge einer Baumaßnahme knüpft, zu ändern und europagerecht auszugestalten. Erfolgt dies nicht, kann Deutschland zu Strafzahlungen verurteilt werden, die vom Freistaat Bayern zu tragen wären.